

Benutzungsordnung für den Grillplatz Königsbronner Heide

§ 1 Zweckbestimmung

Der Grillplatz „Königsbronner Heide“ ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Steinheim am Albuch. Er dient in erster Linie Familien oder Einzelpersonen, aber auch Vereinen oder Organisationen zur Durchführung rein privater Veranstaltungen, bei welchen kein Verkauf von Speisen und Getränken erfolgt.

Die Grillplätze dienen als Rastplatz und ermöglichen es, die mitgebrachten Speisen zu grillen.

Weitere Bedingungen und Auflagen werden vorbehalten.

§ 2 Benutzung und Aufsicht

Die Nutzung der in §1 genannten Fläche kann vorübergehend eingeschränkt werden (Waldbrandgefahr o. ä.)

Die Nutzung des Grillplatzes ist während der üblichen Tageszeit (9:00 Uhr – 20:00 Uhr) ohne Mietpreiszahlung, insbesondere für Wandergruppen, welche am Grillplatz rasten, für die gewöhnliche Aufenthaltsdauer einer Rast, frei.

Der Betrieb von Stromaggregaten, Lautsprechern und sonstigen Verstärkeranlagen sowie die Erstellung von Zelten jeglicher Art ist verboten.

Die Benutzer der Grillstelle haben dafür zu sorgen, dass sowohl die Bewohner der angrenzenden Wohngebiete als auch die Jagdpächter durch den Lärm nicht belästigt werden.

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Jugendschutzes, der Umweltschutz- und Polizeiverordnung, des Landeswaldgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften einzuhalten.

§ 3 Haftung

Die Benutzung des Grillplatzes erfolgt auf eigenes Risiko. Der Benutzer trägt die mit der Benutzung verbundenen Gefahren und Risiken alleine. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, welche durch die Benutzung der Einrichtung entstehen. Hierfür haftet der Veranstalter. Der Veranstalter haftet auch für alle Schäden, die durch ihn bzw. seine Mitnutzer im Wald bzw. an Grundstücken gegenüber den Eigentümern und sonstigen Dritten verursacht werden. Die Benutzer sind weiterhin verpflichtet, die Anlagen schonend und mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.

§ 4 Benutzung der Feuer

Offenes Feuer darf nur an der vorhandenen Feuerstelle entzündet und unterhalten werden.

Funkenflug ist zu vermeiden. Zur Verhütung eines eventuellen Wald- oder Wiesenbrandes sind vom Nutzer ausreichende Vorkehrungen zu treffen. Brennmaterialien (Holz, Holzkohlen bzw. Holzkohlenbriketts etc.) sind vom Nutzer selbst mitzubringen. Es ist darauf zu achten, dass das Brennmaterial in einer der Feuerstelle angepassten Größe mitgebracht wird. Die Feuer- und Rauchentwicklung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Beschichtete Hölzer, ganze Paletten, etc. dürfen nicht verbrannt werden. Beim Verlassen der Anlage darf keine Glut mehr in der Grillstelle vorhanden sein.

§ 5
Reinigung des Grillplatzes

Der Grillplatz ist in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Alle Abfälle und Verunreinigungen sind zu beseitigen.

§ 6
Weisungsbefugnis

Den Anordnungen der Gemeindeverwaltung, des Polizeivollzugsdienstes, des zuständigen Forstbeamten ist unbedingt Folge zu leisten. Die Benutzung kann bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung sofort untersagt werden.

§ 7
Verstoß gegen die Überlassungsbedingungen

Die Gemeinde Steinheim am Albuch behält sich vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Anlage und zur Gewährleistung der Sicherheit der Besucher, die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Nach §142 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §2, §3 und §4 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach §142 Abs. 2 der Gemeindeordnung i. V. m. Abs. 1 u. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 € geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.05.2012 in Kraft.

Steinheim am Albuch, den

Bernauer
Bürgermeister